



Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-223/2006/1
	Aktenzeichen:	br - ve
	Datum:	24.09.2009
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt)
hier: 1. Änderung der Satzung vom 06.07.2006 über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen - Änderung / Anpassung der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
19.02.2010	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
22.02.2010	Ortschaftsrat Ragösen	5	5	0	5	0	0
22.02.2010	Ortschaftsrat Köselitz	6	5	0	5	0	0
22.02.2010	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	8	8	0	7	0	1
23.02.2010	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
24.02.2010	Ortschaftsrat Klieken	6	5	0	5	0	0
24.02.2010	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	6	5	0	4	1	0
01.03.2010	Ortschaftsrat Senst	6	6	0	6	0	0
01.03.2010	Ortschaftsrat Düben	6	5	0	5	0	0
02.03.2010	Ortschaftsrat Wörpen	5	5	0	5	0	0
02.03.2010	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	5	0	1
02.03.2010	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	5	0	0

03.03.2010	Ortschaftsrat Bräsen	6	5	0	5	0	0
03.03.2010	Ortschaftsrat Buko	6	5	0	5	0	0
04.03.2010	Ortschaftsrat Stackelitz	8	8	0	5	0	3
15.03.2010	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	7	0	5	1	1
25.03.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	20	2	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen vom 06.07.2006 (COS-BV-223/2006) im Gebiet der Stadt Coswig in der vorliegenden Fassung.

Begründung

In der bisherigen Satzung betrug die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße 812 m² für die Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich OT Zieko.

Durch die Eingemeindung der Orte Wörpen, Wahlsdorf, Cobbelsdorf, Pülzig, Serno, Grochewitz, Göritz, Düben, Möllensdorf, Hundeluft, Köselitz, Jeber-Bergfrieden, Weiden, Klieken, Buro, Senst, Buko, Ragösen, Krakau, Bräsen und Stackelitz in die Stadt Coswig (Anhalt) ist eine Anpassung der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche erforderlich.

Rechtsgrundlage ist § 6 (2) c KAG LSA

„Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als 5 WE die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden sind nur begrenzt heranzuziehen oder zu veranlagen. Als Übergroß gelten mindestens solche Grundstücke die 30 von 100 oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Satzung festgelegt werden.“

Mit dem Verweis auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist die Ermittlung inhaltlich und sachlich nachvollziehbar vorzunehmen. Das heißt, dass zum Zeitpunkt der Ermittlung die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse maßgeblich sind. Hierbei sind der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 (1) GG und das rechtliche Gemeindegebiet (Einheitsgrenze) zu beachten.

Die Ermittlung erfolgte ortsteilbezogen auf der Grundlage der ALK und der ALB Daten. Folgende Aspekte sind hierfür berücksichtigt worden:

- Grundstücke, die nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden
- 1 Grundstück kann im Einzelfall aus mehreren Flurstücken bestehen
- Öffentlich genutzte Objekte, Friedhöfe, Praxen, Sportplätze sind nicht Bestandteil der Ermittlungen

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Ermittlung des durchschnittlichen Wohngrundstückes
Auszug aus der Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.07.2006